

Frank T. Sonneborn Karl-Marx-Str. 4 18569 Gingst

per Fax: 03831 257
Landgericht Stralsund
Zweigstelle Bergen auf Rügen
Schulstraße 1

18528 Bergen

30.12.2021

E I L T ! Bitte sofort vorlegen!

In der Familiensache
Sonneborn, Lisa u. a.
Az.: 43 F 549/18

wird gegen den Beschluß des Amtsgerichts Stralsund, Zweigstelle Bergen auf Rügen, vom 14.12.2021, wie mit Datum vom 28.12.2021 geschehen,

Beschwerde

eingelegt.

Es wird beantragt,

den Beschluß des Amtsgerichts Stralsund, Zweigstelle Bergen auf Rügen, vom 14.12.2021 aufzuheben.

Mit Beschluß vom 14.12.2021 entscheidet das Amtsgericht Stralsund, Zweigstelle Bergen auf Rügen, wie folgt:

1. Das Aufenthaltsbestimmungsrechts und das Recht der Schulangelegenheiten für Lisa Sonneborn, geboren am 19.04.2006 und Tom Sonneborn, geboren am 20.01.2009, wird den Kindeseltern entzogen. Es wird Ergänzungspflegschaft angeordnet. Zum Ergänzungspfleger wird das Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Rügen bestellt.
2. Im Übrigen wird die gemeinsame elterliche Sorge für die Kinder Tom Sonneborn, geboren am 20.01.2009, Finn Sonneborn, geboren am 14.05.2011, Paula Sonneborn, geboren am 01.11.2013 und Lisa Sonneborn, geboren am 19.04.2006, aufgehoben und der Kindesmutter allein übertragen.

Die folgende Begründung repetiert diverse, längst widerlegte, Annahmen und unwahre Behauptungen des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten des Jugendamts sowie der Verfahrensbeständin der Kinder und der vom Gericht bestellten Gutachterin aus den Jahren 2018 bis laufend.

Die fehlerhaften Stellen werden im Appendix behandelt.

Auch im hier beschwerten Beschluß des Amtsgerichts stützt sich das Gericht auf die an den entscheidungsrelevanten Stellen erfundene Begründung im Beschluß vom 31.08.2020 sowie Schilderungen von Dritten.

Die gemeinsame elterliche Sorge für die Kinder Paula Sonneborn, geboren am 01.11.2013, Finn Sonneborn, geboren am 14.05.2011, Tom Sonneborn, geboren am 20.01.2009 und Lisa Sonneborn, geboren am 19.04.2006, ist aufzuheben und auf den Kindesvater allein zu übertragen.

Begründung:

Der hier beschwerte Beschluß ist aus sechs Gründen rechtswidrig und aufzuheben:

1. Die Grundlage für alle Beschlüsse seit dem 31.08.2020, somit auch für den hier beschwerten, bildet die verwirklichte Rechtsbeugung durch Richterin Lemcke-Breuel.
2. Er genügt den Anforderungen des BVerfG an Sorgerechtsverfahren nicht.
3. Es mißachtet den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
4. Er mißachtet die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.
5. Es fehlt der Nachweis der Kindeswohlgefährdung.
6. Das Gericht hat zu keiner Zeit seit November 2018 auch nur einem einzigem Antrag des Kindesvaters in irgendeinem der rund einem dutzend Verfahren in der Sache stattgegeben, einen Beweis oder Vortrag gewürdigt.

Jeder einzelne Umstand für sich genommen begründet bereits die Rechtswidrigkeit des Beschlusses des Familiengerichts vom 14.12.2021.

7. Zusätzlich ist das psychologische Gutachten, dem das Gericht vollumfänglich gefolgt ist, wegen grober Verstöße wie Befangenheit und Interessenkonflikte nicht gerichtsverwertbar.

Alle deutschen Gerichte sind gemäß Art. 20 Abs. 3 generell an Recht und Gesetz gebunden, i. V. m. § 31 BverfGG explizit an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Art. 20 GG

(3) **Die** Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die **vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**

§ 31 BverfGG

(1) **Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden** die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie **alle Gerichte und Behörden.**

Das Bundesverfassungsgericht hat eine besondere Stellung in Deutschland. Es ist nicht Teil des Instanzenwegs und stellt damit keine „Revisionsinstanz“ dar. Es prüft auf Antrag Handlungen oder Unterlassungen der drei Staatsgewalten grundsätzlich auf deren Übereinstimmung mit dem Grundgesetz.

Gerichte und Jugendämter handeln widerrechtlich, wenn sie die Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichts nicht würdigen oder ignorieren. Im vorliegenden Fall wurden selbst Straftaten verwirklicht, von Verletzungen familiärer Grundrechte ganz abgesehen.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden sämtliche Gerichte und Behörden bis das Gericht mit neuerem Datum zu gleicher Fragestellung grundsätzlich anders entscheidet.

Zu 1: Das Gericht behauptet in der Begründung für den Entzug des Sorgerechts am 31.08.2020 sowie am 01.12.2020 im Verfahren 43 F 332/20 sowie im hiesigen Beschluß, Seite 4:

„Überall liegt Müll, Schmutz, Fäkalien von den Tieren, Steine, Bretter, kaputte, spitze Teile umher.“ bzw. „Auf dem Grundstück lagen überall Müll, Schmutz, Fäkalien von Tieren, Steine, Bretter, kaputte spitze Teile umher.“

Nachdem der Kindesvater über Monate hinweg beweisen zu müssen und zu können, daß seine Kinder in seiner Gegenwart nicht gefährdet sind, hat er am 16.04.2021 in einem von drei Verhandlungsterminen Lichtbilder an die Verfahrensbeteiligten überreichen wollen, die den Zustand des Grundstücks und Teile des Wohnbereichs in der relevanten Zeit dokumentieren.

Richterin Lemcke-Breuel hat deren Aushändigung an die Verfahrensbeteiligten vereitelt und mitgeteilt, daß sie die Lichtbilder einscannen und verteilen lassen würde. Auf den Photos ist eindeutig zu erkennen, daß sich sowohl Grundstück als auch Wohnraum – im Sinne des bewohnten Teils des Hauses – in der betreffenden Zeit **NICHT** in dem vom Gericht beschriebenen Zustand befanden. Zu Grundstück und Haus existieren mehrere hundert Photographien, die den Zustand über zehn Jahre lückenlos dokumentieren.

Die dem Gericht überreichten Lichtbilder sind weder dem Vertreter des Kindesvaters, noch ihm selbst jemals durch das Gericht als Teil einer Gerichtsakte zugestellt worden. Auf die diesbezügliche Frage zum Erhalt der Aufnahmen an die fallzuständige Mitarbeiterin des ASD des Jugendamts Bergen, Nora Glawe, wußte sich diese am 21.10.2021 nicht zu erinnern. Es erweckt den Anschein, daß das Gericht die die Richterin belastenden und die Rechtsbeugung beweisenden Lichtbilder, anders als angekündigt, zurückgehalten hat.

Frau Glawe hatte ihre Fallakte vor sich liegen, nachzusehen gedachte sie nicht.

Beweis: Photographien

Im Weiteren stützen sich alle drei Beschlüsse in den beiden Sorgerechtsverfahren auf den Vortrag der psychologischen Gutachterin Beate Labs (Greifswald). Diese hat als Dritte bis zum Sorgerechtsentzug einzig den Wohnraum betreten und gesehen. Das Gericht verläßt sich auf ihre Einschätzung, ohne den Wohnraum selbst jemals betreten und inaugenscheinigegenommen zu haben. Dieser Umstand wird den Anforderungen an den Entzug des Sorgerechts Aufenthaltsbestimmung gemäß ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht.

Zu 2 und 3: Im beschwerten Beschluß wird noch einmal auf die Gründe zum Sorgerechtsentzug aus dem Beschluß im Verfahren 43 F 332/20 verwiesen. In diesem heißt es:

„Es war gemäß § 49 Abs. 1 FamFG eine Regelung im Wege einstweiliger Anordnung zu treffen, weil ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht, Ein Zuwarten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren wäre mit dem hohen Risiko des Eintritts erheblicher Nachteile verbunden.“

Einer derart pauschalen unsubstantiierten Annahme erteilt das Bundesverfassungsgericht eine klare Absage.

„Das Gericht benennt die negativen Folgen einer Fremdunterbringung für die Kinder nicht einmal konkret, [...]“. Trotzdem sei ein Belassen der Kinder im elterlichen Haushalt ohne jegliche Intervention nicht verantwortbar. Das genügt den aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgenden Anforderungen an die Begründung der fachgerichtlichen Entscheidung nicht.

Ebenso wie bei der Kindeswohlgefährdung, die nach Art und Schwere konkret zu benennen ist (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 2014 - 1 BvR 1178/14 -, Rn. 37 m.w.N.; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. Juni 2020 - 1 BvR 1284/20 -, Rn. 3), bedarf es näherer Darlegungen über die zu erwartenden negativen Folgen einer Fremdunterbringung.

[...] Auch eine tatsächliche Ermittlung und Abwägung der Vor- und Nachteile der Fremdunterbringung der Kinder findet nicht statt.“¹

„Für die Fachgerichte ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und 3 GG das Gebot, die dem Kind drohenden Schäden ihrer Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit nach konkret zu benennen und sie vor dem Hintergrund des grundrechtlichen Schutzes vor der Trennung des Kindes von seinen Eltern zu bewerten.

Die Fachgerichte werden dem regelmäßig nicht gerecht, wenn sie ihren Blick nur auf die Verhaltensweisen der Eltern lenken, ohne die sich daraus ergebenden schwerwiegenden Konsequenzen für die Kinder darzulegen (vgl. nur BVerfG, Beschlüsse der 1. Kammer des Ersten Senats vom 14. Juni 2014 - 1 BvR 725/14 -, juris, Rn. 24, 26 f.; vom 22. Mai 2014 - 1 BvR 3190/13 -, juris, Rn. 23, 26 f.; vom 7. April 2014 - 1 BvR 3121/13 -, juris, Rn. 26 f.; vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, juris, Rn. 31 f.; BVerfGK 19, 295 <301>).“²

Allein aus den obenstehenden, obligatorisch zu benennenden, Merkmalen, die eine Kindeswohlgefährdung begründen sollen, wessen die Fachgerichte „regelmäßig nicht gerecht(werden)“, sind Beschlüsse, in denen deren Benennung fehlt, formaljuristisch unzureichend und damit irregulär.

Das Bundesverfassungsgericht schlußfolgert daraus stets, daß das elterliche Sorgerecht in solchen Fällen nicht eingeschränkt werden darf. Die Verfahren werden zur erneuten Entscheidung immer an die Fach- oder Kammergerichte zurückverwiesen, da das Verfassungsgericht nicht in der Sache entscheidet, sondern lediglich Verletzungen von Grundrechten prüft und gegebenenfalls rügt.

¹ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/09/rk20200921_1bvr052819.html

² https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/11/rk20141119_1bvr117814.html

Zu 4: Neben diesen formalen obligatorischen Merkmalen, ist der Entzug des Sorgerechts an weitere Bedingungen geknüpft:

*„Geeignet sind nur Maßnahmen, die eine effektive Gefahrenabwehr gewährleisten (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2014 - 1 BvR 3190/13 -, Rn. 30). Eine Trennung kann hierbei nicht ohne Weiteres als aus Gründen des Kindeswohls geboten gelten, wenn sie ihrerseits nachteilige Folgen für das Kindeswohl haben kann. **Nehmen Kind und Elternteil das Eltern-Kind-Verhältnis positiv wahr, ist die drohende psychosoziale Schädigung des Kindes im Falle der Trennung regelmäßig sehr groß, so dass nur schwerstwiegende Gefahren bei Verbleib des Kindes einen Eingriff rechtfertigen können.“***

Ein derartiges Gefahrenpotential liegt weder vor, noch konnte ein solches durch das Jugendamt jemals bewiesen werden.

„Zudem sind die negativen Folgen einer Trennung des Kindes von den Eltern und einer Fremdunterbringung zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 10. Juni 2020 - 1 BvR 572/20 -, Rn. 23 m.w.N.) und diese Folgen müssen durch die hinreichend gewisse Aussicht auf Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, so dass sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessert (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 23. April 2018 - 1 BvR 383/18 -, Rn. 15 ff.; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. Juni 2020 - 1 BvR 1284/20 -, Rn. 3).“

Zu 5: Bis zum versuchten Entzug der elterlichen Sorge am 01.09.2020 – und vollzogenen am 04.11.2020 – war der Kindesvater über vier Jahre alleinerziehendes Elternteil. In allen Stellungnahmen und Protokollen aus dieser Zeit ist herausgestellt, daß alle vier Kinder gesund sind, gut entwickelt, unauffällig, sozial, ein sehr inniges vertrauensgeprägtes Verhältnis zum Kindesvater haben.

In den Berichten der bald wöchentlich „Aufsuchende Familietherapie“ (AFT) Refugium (Januar 2019 bis Juli 2020, rund anderhalb Monat vor dem Sorgerechtsentzug) ist beispielhaft ausgeführt:

14.02.2020

„Der Umgang beider Elternteile mit den Kindern ist sehr liebevoll und geduldig. Sie legen Wert auf die Erziehung ihrer Kinder, besonders zu Umweltbewusstsein, gesunder Ernährung, Empathiefähigkeit und Tierliebe.

Einem selbstbestimmten und freien Aufwachsen, beinhaltend auch ein eigenverantwortliches Lernen, je nach Interessenlage - wurde vor allem vom Vater eine hohe Priorität eingeräumt. Auf Fragen der Kinder reagierten beide Elternteile adäquat und liebevoll.

Die Beziehung der Geschwister untereinander scheint geprägt zu sein von gegenseitigem Verständnis und Wertschätzung, außerdem scheinen sie sehr selbständig zu sein und besitzen gute Alltagskompetenzen.

Lisa kann sich sprachlich gut ausdrücken und hat ein selbstbewusstes Auftreten. Tom haben wir als sehr tierlieb erlebt, der uns seine Haustiere präsentierte. Paula und Finn waren häufig bei den Therapiesitzungen im Spielzimmer und beschäftigten sich phantasievoll.“

09.07.2020

„Die Kontaktaufnahme war unkompliziert. Wir besuchten die Familie auf dem Grundstück und führten Gespräche und beschäftigten uns mit den Kindern. Alle vier Kinder waren gesund und agierten im gewohnten Umfeld äußerst selbständig.

Nach wie vor schien es für die Kinder wichtig zu sein, uns an ihrem Hofleben und an ihren Interessen teilhaben zu lassen. Sie zeigten uns viele Plätze in ihrer Umgebung, in der Natur und erzählten Erlebnisse mit ihren Haustieren. Angebote und Interaktionen nahmen sie begeistert wahr. Zu jeder Zeit zeigten sie auf analoger Ebene Spielfreude.“

Beweis: weitere Stellungnahmen

Diese Einschätzung wird zu Beginn der Trennung und Fremdunterbringung auch von allen Verfahrensbeteiligten sowie den Nothilfeeinrichtungen geteilt:

Am 22.11.2020 schrieb der Kindernotdienst des VSP Stralsund:

„Den Mitarbeiter:innen im Kindernotdienst gegenüber treten die Kinder stets höflich auf und suchen auch den Kontakt. Hier zeigen sie ausgesprochen positive soziale Fähigkeiten und gut entwickeltes Kontaktverhalten.“

Der folgende Absatz ist Teil einer Stellungnahme des ASD (allgemeiner sozialpädagogischer Dienst des Jugendamts) an das Amtsgericht in Bergen auf Rügen vom 08.12.2020:

„Der Kindernotdienst berichtet, anders als der Kindesvater es darstellt, daß die Geschwister sich seit der Zusammenführung emotional stabilisiert haben. Zudem zeigen sie keinerlei Verhaltensauffälligkeiten.

Die Frustrationen bei Tom und Finn seien altersgerecht. Paula nässt tagsüber ab und zu ein, dies geschehe jedoch wenn sie sich vertieft in einem Spiel befindet und stellt keine signifikante Verhaltensänderung dar.“

Die Ergänzungspflegerin des Jugendamts resümierte am 08.01.2021 zur Einschulungsuntersuchung des jüngsten Kindes Paula:

„Am 6. Januar 2021 hat die Schuleingangsuntersuchung von Paula im Gesundheitsamt in Bergen auf Rügen stattgefunden. Neben guten sprachlichen, motorischen und gesitigen Fähigkeiten wurde auch eine ausreichende körperliche Entwicklung festgestellt.“

Auf Seite 11 des beschwerten Beschlusses wird vom Gericht ausgeführt:

„Zu dem Kindesvater besteht eine enge Beziehung aller vier Kinder mit starker emotionaler Verbundenheit.“

Allein aus diesen Einschätzungen im Zusammenhang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind sorgerechtseinschränkende Maßnahmen im Fall der Familie Sonneborn ausgeschlossen. Die Trennung ist menschenverachtend und erfolgt unter Verwirklichung von Menschenrechtsverletzungen nach nationalem und internationalem Recht.

Ende Januar änderten sich die Berichterstattungen deutlich, immer häufiger berichtete das Jugendamt und selbst die Richterin von verschlechterten Zuständen der Kinder und weiteren zu erwartenden Schäden.

Am 04.02.2021, exakt drei Monate nach Beginn der Fremdunterbringung, zeigte der ASD die Mißhandlung Schutzbefohlener gemäß § 225 Abs. 1 S. 1 StGB in Ausgestaltung einer massiven Kindeswohlgefährdung verbunden mit der Erwartung weiterer schwerwiegenderer Schäden im Rahmen des Beschwerdeverfahrens 11 UF 3/21 gegenüber dem OLG in Rostock an:

„Im letzten Fachgespräch mit dem Kindernotdienst am 29.01.2021 wurde deutlich, daß es zwischen den Geschwistern derzeit viele Konflikte gibt. Paula zeigt regressives Verhalten, zudem weint und bockt sie oft. Finn weint viel, er zieht sich zurück, gibt in Streitsituationen schnell nach und zeigte mehrfach Selbstverletzungstendenzen. Zwischen den Brüdern Tom und Finn gibt es massive Streitigkeiten, was vor allem Finn zusätzlich belastet. Tom und Lisa zeigen momentan eine psychisch und physisch auffallend große, fast symbiotisch wirkende Nähe.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die spezielle Familiensituation im Ganzen betrachtet werden muss. Aus sozialpädagogischer Sicht liegt hier eine Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB vor, da das geistige und seelische Wohl der Kinder gefährdet ist. Ohne Intervention sind in der weitere Entwicklung schädigende Auswirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.“

Aus den vorstehenden Gegenüberstellungen wird sehr deutlich, daß der Kindesvater weder Kindeswohlgefährdend agiert, noch, daß die Fremdunterbringung die Gesamtsituation für die Kinder verbessert, und damit in irgendeinem sinnvollen Verhältnis zum Verbleib in der Familie (Kindesvater und Kinder) gestanden hätte.

„Ein Eingriff in das Sorgerecht der Eltern ist nur insoweit geeignet, als er zur Beseitigung oder Verringerung der Kindeswohlgefährdung führt und nicht seinerseits eine andere, mindestens genauso erhebliche Gefährdung des Kindeswohls herbeiführt.

Es fehlt daher an der Geeignetheit, wenn die Sorgerechtsentziehung und die dadurch vorbereitete Trennung des Kindes von den Eltern mit anderweitigen Beeinträchtigungen des Kindeswohls einhergehen, die durch die Beseitigung der festgestellten Gefahr nicht aufgewogen werden.

Die Folgen der Fremdunterbringung für das Kind dürfen nicht gravierender sein, als die Folgen eines Verbleibs in der Herkunftsfamilie.“³

³ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/09/rk20140922_1bvr210814.html

Immer wieder beziehen sich einzelne Äußerungen der Verfahrensbeteiligten auf das Werteverständnis des Kindesvaters und dessen Sichtweisen. So wird von „Ideologie“ (Anwältin der Kindesmutter Burmeister) geredet, von „entgleiste(r) Ansichtsweise“, „Dogma“ und einer „narzisstisch geprägten Lebenswirklichkeit“ (Ergänzungspflegerin Wilke) sowie Weltanschauung und Weltbild (Verfahrensbeiständin Kellotat). Es wird versucht, die Erziehung der Kinder im Sinne und nach den Idealen des Jugendamts sicherzustellen. Das Bundesverfassungsgericht sieht dies als nicht statthaft an:

„Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG erlaubt dem Staat nicht, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen oder seine Vorstellungen von einer geeigneten Kindererziehung an die Stelle der elterlichen Vorstellung zu setzen. Die Eltern und deren sozio-ökonomische Verhältnisse gehören grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes.“

„Daher müssen die Eltern ihre Erziehungsfähigkeit nicht positiv „unter Beweis stellen“; vielmehr setzt eine Trennung von Eltern und Kind umgekehrt voraus, daß ein das Kind gravierend schädigendes Erziehungsversagen mit hinreichender Gewissheit feststeht.“

„Daher kann es keine Kindeswohlgefährdung begründen, wenn die Haltung oder Lebensführung der Eltern von einem bestimmten, von Dritten für sinnvoll gehaltenen Lebensmodell abweicht und nicht die aus Sicht des Staates bestmögliche Entwicklung des Kindes unterstützt.“

„Außerdem folgt aus der primären Erziehungszuständigkeit der Eltern in der Sache, daß der Staat seine eigenen Vorstellungen von einer gelungenen Kindererziehung grundsätzlich nicht an die Stelle der elterlichen Vorstellungen setzen darf (vgl. BVerfGE 60, 79 <94> ; BVerfGK 13, 119 <124>; 16, 517 <529>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, juris, Rn. 30 f.).“

„Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen (vgl. BVerfGE 60, 79 <88>). Die primäre Erziehungszuständigkeit beruht auf der Erwägung, daß die Interessen des Kindes in aller Regel am besten von seinen Eltern wahrgenommen werden und die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient.“

„Insbesondere muss der Staat wegen des Erforderlichkeitsgebots zur Vermeidung der Trennung der Kinder von ihren Eltern nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen (vgl. BVerfGE 24, 119 <145>; 60, 79 <93>).“

„Das Grundgesetz hat den Eltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder zugewiesen. Dabei wird auch in Kauf genommen, daß Kinder durch Entscheidung der Eltern wirkliche oder vermeintliche Nachteile erleiden.“

Seit dem 09.07.2021 waren die Kinder voneinander getrennt, Tom in einer Einrichtung auf Rügen untergebracht, mehr als 40 km von seinen Geschwistern entfernt. Niemals zuvor waren die Geschwister länger als ein paar Tage getrennt, alle vier haben sich sehr deutlich gegen die Trennung ausgesprochen. Das Gericht schreibt in seinem hier beschwerten Beschuß auf Seite 11:

„Nach dem Gutachten ist eine Trennung Lisas von ihren Geschwistern zu empfehlen, da sie sonst einen beständigen Kampf mit der Mutter treten würde, welchen Lisa gewinnen würde (Bl. 81 des Gutachtens, Einschätzung Herr Harfmann, AWO.)“

Jede Trennung von Geschwisterkindern gegen deren ausdrücklichen Willen und ohne das Vorliegen „schwerstwiegender Gefahren“ (vgl. 1 BvR 528/19, Absatz 39) ist eine Greuelthat. Sie ist ebenso menschenverachtend und erfolgt unter Verwirklichung von Menschenrechtsverletzungen nach nationalem und internationalem Recht.

Erschwerend kommt hinzu, daß Tom über fünf Wochen daran gehindert wurde, die Einrichtung allein und selbstbestimmt zu verlassen. Dies erfüllt den Tatbestand der Freiheitsberaubung. Zusätzlich wurden ihm Mobiltelefone und sein Tablet abgenommen, regelmäßig wurde ihm gedroht, daß er seine Geschwister nicht anrufen oder sehen darf, wenn er sich nicht an die von der Einrichtung der AWO in Lietzow auf Rügen bestimmten Regeln hält. Hierdurch sind die Straftatbestände Diebstahl, Nötigung und Erpressung erfüllt.

Die beiden jüngsten Geschwister Paula und Finn waren über sieben Monate im Kindernotdienst des VSP ebenfalls daran gehindert, die Einrichtung eigenverantwortlich zu verlassen, nicht einmal zusammen mit ihren älteren Geschwistern. Dieses Verbot wurde durch das Jugendamt ausgesprochen und von der Einrichtung vollzogen.

Am 19.04.2021 hat auch das Familiengericht die Freiheitsberaubung aller vier Kinder im Beschluß des Verfahrens 43 F 132/21 angeordnet:

- Seite 2 -

43 F 132/21

1. Die einstweilige Anordnung vom 07.04.21, wonach der Umgang der Kinder mit dem Kindesvater ausgeschlossen wurde, wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung vom 18.12.21 (AZ: 43 F 443/20) wird teilweise abgeändert. Der Kindesvater hat das Recht und die Pflicht, mit seinen Kindern wie folgt Umgang auszuüben:

Mit Finn Sonneborn (geboren am 14.05.2011) und Paula Sonneborn (geboren am 01.11.2013) jeden Di von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr außerhalb der Einrichtung. In dieser Zeit verbleiben die beiden weiteren Kinder Lisa Sonneborn (geboren am 19.04.2006) und Tom Sonneborn (geboren am 20.01.2009) in der Einrichtung.

Mit Lisa Sonneborn (geboren am 19.04.2006) und Tom Sonneborn (geboren am 20.01.2009) jeden Do von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr außerhalb der Einrichtung. In dieser Zeit verbleiben die beiden weiteren Kinder Finn Sonneborn (geboren am 14.05.2011) und Paula Sonneborn (geboren am 01.11.2013) in der Einrichtung.

Ohne massive Selbst- oder Fremdgefährdung ist es in Deutschland nicht statthaft, Kinder ihrer Freiheit zu berauben.

Zu 6: Der Kindesvater hat im Dezember 2012 erstmals beantragt, daß seine Tochter Lisa als heute bald 16jährige Jugendliche an den mündlichen Verhandlungen zu beteiligten sei. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus § 155 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 3 FamFG.

Das Gericht hat den Antrag sowie sämtliche spätere Erinnerungen jeweils ignoriert und erst im Verhandlungstermin am 09.09.2021 mitgeteilt, daß es nicht wünsche, daß Lisa an den Erörterungsterminen teilnimmt. Dies ist unvereinbar mit § 155 Abs. 3 FamFG und besonders verwunderlich, als Lisa immer wieder als geistig gut entwickelt beschrieben wird. Auf Seite 7 des beschwerten Beschlusses ist dazu ohne weitere Erklärung formuliert:

„Lisa Sonneborn ist im Verfahren gem. § 1666 BGB, auch wenn sie über 14 Jahre ist, nicht verfahrensfähig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG“

Das Gericht hat zu keiner Zeit Stellungnahmen und Protokolle von Fachleuten (AFT Refugium, Polizei Winterberg, Kreisjugendamt Medebach, Pädagogin Balsmeier), noch Beweise (Lichtbilder, Video-Aufzeichnung der Gutachterin etc.) und mündliche Vorträge des Kindesvaters beachtet oder gewürdigt.

Das Gericht zeigt sich damit von Anbeginn an befangen und handelt den Anforderungen an ordentliche Verfahrensführung regelmäßig zuwider.

Spätestens seit der Inkenntnissetzung des Familiengerichts zur Verwertbarkeit des Gutachtens am 21.10.2021 hat es erneut, wie jeweils seit November 2018, sein Desinteresse an einer vorurteilsfreien und unabhängigen Ermittlung unter Beweis gestellt.

Das vom Gericht beauftragte Gutachten im Allgemeinen und die darin enthaltenen Schlußfolgerungen sind durch die geschilderten gravierenden Fehler nicht gerichtsverwertbar, vor allem, weil von Befangenheit ausgegangen werden muß, wenn die Gutachterin in Personalunion zuerst am 19.08.2020 anzeigt, daß die Kinder bei ihrem Vater gefährdet sind und dann in ihrem Gutachten unvorbelastet herausstellen soll, ob eine solche Gefährdung vorliegt.

„Das Bundesverfassungsgericht leitet aus dem Rechtsstaatsprinzip als einem allgemeinen Prozessgrundrecht den Anspruch auf ein faires Verfahren ab, welcher den Richter verpflichtet, das Verfahren so zu gestalten, wie die Parteien des Zivilprozesses es von ihm erwarten können (objektiv und neutral). Im Einzelnen bedeutet dies, dass der Richter sich nicht widersprüchlich verhalten darf, dass es ihm verwehrt ist, aus eigenen oder ihm zurechenbaren Fehlern oder Versäumnissen Verfahrensnachteile für die Parteien abzuleiten und dass er ganz allgemein verpflichtet ist, gegenüber den Verfahrensbeteiligten und ihrer konkreten Situation Rücksicht zu üben.“⁴

Beschluß 2 BvR 1750/12 vom 12.12.2012:

„Die Verfassungsnorm garantiert, dass der Rechtsuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (vgl. BverfGE 10, 200 <213 f.>; 21, 139 <145 f.>; 30, 149 <153>; 40, 268 <271>; 82, 286 <298>; 89, 28 <36>).“

„Eine Besorgnis der Befangenheit ist gegeben, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. BverfGE 82, 30 <38>). Tatsächliche Befangenheit oder Voreingenommenheit ist nicht erforderlich; es genügt schon der „böse Schein“, also der mögliche Eindruck mangelnder Objektivität (vgl. BverfGE 46, 34 <41>).“

Entscheidend ist demnach, ob das beanstandete Verhalten für einen verständigen Verfahrensbeteiligten Anlass sein kann, an der persönlichen Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. BverfGK 5, 269 <281>; 13, 72 <79>; BverfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 25. Juli 2012, a.a.O., Rn. 13).“

⁴ Musielak RdNr. 100 f

Zu 7:

„Das Gericht beabsichtigt nicht, ein erneutes Gutachten einzuholen. Das eingereichte Gutachten ist schlüssig und substantiiert. Durch den Kindesvater sind keine nachvollziehbaren Gründe vorgetragen worden, die gegen eine Verwertung des Gutachtens sprechen.“

Das Gericht selbst hat am 29.09.2021 angekündigt, ein erneutes Gutachten anfertigen zu lassen, welches die Frage klären sollte, ob der Umgang zwischen Kindern und Kindesvater günstig oder schädlich wirkt und wie es sich mit dem dauerhaften Ausbleiben desselben verhält. Der Kindesvater hat in der Folge darauf hingewiesen, daß ein solches den Leidensweg der Kinder verlängert und deswegen darauf verzichtet werden sollte:

„Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sie planen jetzt eine zweite Begutachtung meiner Kinder, diesmal mit dem Ziel, beispielsweise herauszufinden, ob diese ihren Vater sehen sollten und, ob es kindeswohlgefährdend ist, wenn kein Kontakt mehr zustandekommt. Mein Vorschlag: Recherchieren Sie im Internet, lesen Sie, was Experten zu dieser Frage schreiben, fragen Sie Ihre eigenen Kinder. Wenn danach noch Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich vertrauensvoll an mich.

Ich würde gern verhindern, daß nach den rund 16 500 € für Gutachterin Labs, vermutlich mehr als 20 000 € für Verfahrensbeiständin Kellotat und den mittlerweile deutlich über 300 000 € für die Einrichtungen noch mehr Steuergelder verschwendet werden, die ohnehin nur dem einen Ziel dienen, meine Kinder in einem weiteren Prozeß der Begutachtung weiter von mir zu entfremden, denn auch das ist vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung nicht erwünscht.“

Sehr wohl hat der der Kindesvater nachvollziehbar vorgetragen, was gegen die Verwertung des Gutachtens spricht; es sind dies gleich mehrere Tatsachen. Sie wurden in derselben Stellungnahme des Kindesvaters dokumentiert und dem Gericht am 21.10.2021 persönlich überreicht und sollten damit Teil der Gerichtsakte(n) sein:

1. Die Exploration des Kindesvaters erfolgte im Februar 2020, ist mittlerweile also 21 Monate alt.
2. Der Kindesvater hat im Herbst 2020 der weiteren Begutachtung die Erlaubnis entzogen, die das Gericht kurzerhand ersetzt hat. Grund für die Ablehnung war die anzunehmende Befangenheit der Gutachterin, da diese
3. am 19.08.2020 eine Kindeswohlgefährdunganzeige an das Familiengericht übermittelt hat, in der dargestellt ist, daß der Kindesvater nicht geeignet ist, seine Kinder ordentlich und angemessen zu versorgen. Eine weitere Begutachtung ist damit höchst fragwürdig, da genau diese Frage beantwortet werden sollte.
4. Ein Teil der Begutachtung der Kinder wurde von Maik Harfmann vorgenommen.

Familienberatungsstelle Bergen

Dipl.Psych. Maik Harfmann



77/21

Sehr geehrte Kollegin,

Ich berichte im Folgenden über **Lisa Sonnenborn**, geboren am 20.01.2009, die sich am 18.01.2021 in unsere Erziehungs- und Familienberatungsstelle getestet wurde.

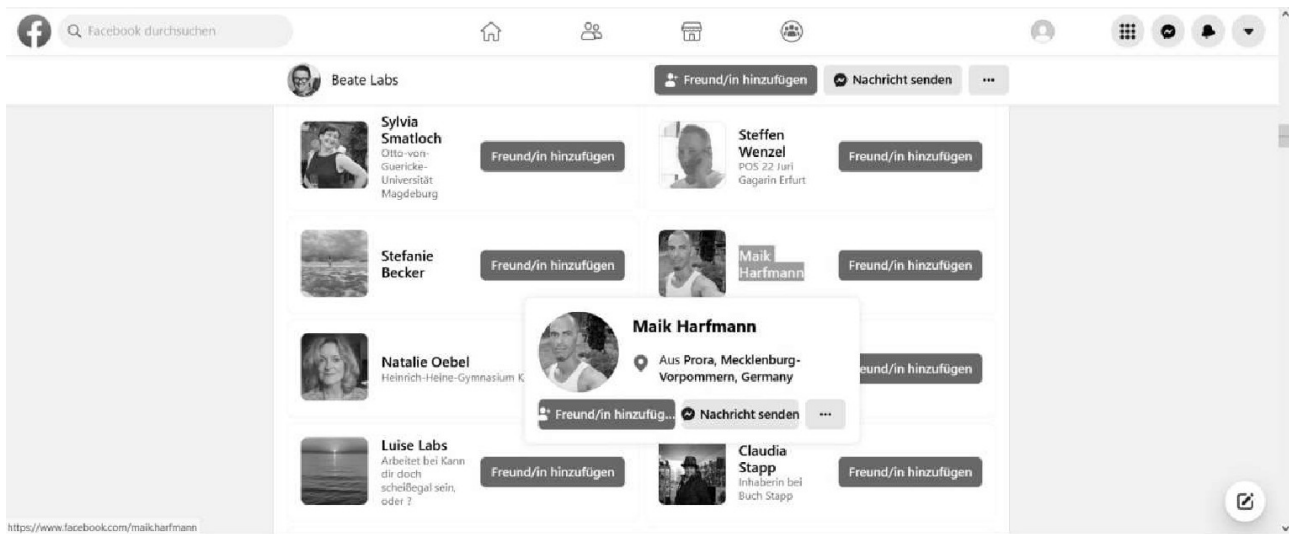
Behandlungsanlass: Diagnostische Aufgabenstellungen im Rahmen einer familiengerichtlichen Begutachtung

Gepflegtes locker jugendliches Erscheinungsbild, anfangs schüchtern und klar, nach kurzer Zeit aber *freundlich, offen, höflich, angepasst, hintergründig*. Klare Sprache, oft abgewandter Blick in der Gesprächssituation um Distanz bemüht.

Das Testalter betrug zum Testzeitpunkt 14,9 Jahre

Testung wurde nachmittags durchgeführt.

Dieser – sowie die „Familienberatungsstelle Bergen“ – ist als Dipl.-Psychologe und Heil-erziehungspfleger öffentlich sichtbarer Facebook-Freund der Gutachterin Labs.



Als solcher ist Herr Harfmann bereits seit vor Februar 2021 Teil des Helfersystem rund um Eva Thomsen, wie dem folgenden Ausschnitt einer Mail der Kindesmutter an ihre Anwältin zu entnehmen ist:

Eva Thomsen <eva.hiddensee@gmail.com>
An: RA-LSK Stralsund <stralsund@ra-lsk.de>

2. Februar 2021 um 19:01

Sehr geehrte Fr. Burmeister,

Ich habe schon gestern nach dem Termin mit Herrn Harfmann versucht sie telefonisch zu erreichen und um Rückruf gebeten. Ist vielleicht nicht bei Ihnen angekommen.
Herr Harfmann hat mir geraten mich zu den Kindern zu bekennen. Bereit bin die Kinder zu übernehmen. Er sieht dafür ganz gute Chancen aber ohne meine älteste Tochter da die ja eher auch zu Papa tendiert.
Hilfe zur Erziehung bei Gericht beantragen,
Umgang der Geschwister und
Umgang des Vaters muss bestimmt werden.
Dem Jobcenter vielleicht schon schreiben wegen Wohnung und die Situation erklären.
Wohnungsangebote einholen und Besichtigungstermine vereinbaren.

Das Gutachten ist mitte der nächsten Woche fertiggestellt. Dann wollte ich nochmal mit Herrn Harfmann telefonieren. Er wird mich auch weiter begleiten und betreuen auch wenn ich nach Stralsund gezogen bin.

Das Gutachten ist nicht gerichtsverwertbar, das Gericht ist ihm wider besseren Wissens um Interessenkonflikt und 'Vetternwirtschaft' vollumfänglich gefolgt.

„Der Vertreter des Kindesvaters hat beantragt, das der Gutachterin gem. § 407 a Abs. 5 ZPO auferlegt wird, die Untersuchungsergebnisse in Form von Aufzeichnungen in Bild und Ton sowie sämtliche schriftliche Aufzeichnungen hiervon herauszugeben. [...] Die Notwendigkeit der Vorlage der verbliebenen Aufzeichnung, wo von den häuslichen Verhältnissen nichts zusehen ist, erschließt sich dem Gericht nicht.“

Der Kindesvater hat mitgeteilt, daß die Videoaufzeichnung der Gutachterin sehr wohl Auskunft darüber geben kann, ob – wie im Beschluß des Verfahrens 43 F 332/20 vom 31.08.2020 behauptet, wirklich „Überall [...] Müll, Schutz, Fikalien von den Tieren, Steine, Bretter, kaputte, spitze Teile umher(liegen).“ und sie damit nicht nur von Relevanz, möglicherweise sogar von Brisanz ist, da mit den Videos der Beweis der verwirklichten Rechtsbeugung durch die Richterin untermauert wird.

Darüber hinaus begehrt der Kindesvater nachwievor, das Video als Kopie zu erhalten unter Hinweis auf das Recht am eigenen Bild. Das Beschwerdegericht möge entsprechend beschließen.

Der Kindesvater begehrt und beantragt das alleinige Sorgerecht für alle vier Kinder.

Kinder im Allgemeinen und hier die Kinder der Familie Sonneborn, gar wenn sie zum Zeitpunkt der Fremdunterbringung von mehreren unabhängigen sachkundigen Berichterstatern als „gesund“, „sozial“, „unauffällig“, „altersgerecht entwickelt“ sowie „im guten Kontakt“ mit ihrem über vier Jahre alleinerziehendem Vater, stehen und denen das Gericht laut Beschluß eine starke emotionale Verbundenheit zum Vater attestiert, benötigen kein Helfersystem, sondern genau diesen, der für die Belange der Kinder eintritt.

Er folgt nicht blind und gehorsam den Empfehlungen und 'Visionen' eines Jugendamtes, das seinerseits Straftaten verwirklicht wie Entziehung Minderjähriger und Freiheitsberaubung (siehe Seite 6 des Beschlusses), um Kinder und Vater voneinander zu trennen, dabei elementare Rechte mißachtet, unter billiger Inkaufnahme der Mißhandlung Schutzbefohleener, die durch die diversen, am 04.02. durch Frau Glawe (ASD) im Rahmen ihrer Kindeswohlgefährdungsanzeige an das OLG dargelegten, Veränderungen und Schäden bewiesen ist..

Während der Kindesvater angesichts der guten Zustände der Kinder zum Zeitpunkt der Trennung von ihm am 04.11.2020 seine Erziehungsbefähigung unter Beweis gestellt hat, wozu Eltern grundsätzlich nicht verpflichtet sind – sie „müssen [...] ihre Erziehungsfähigkeit nicht positiv unter Beweis stellen“ – (siehe Beschluß 1 BvR 1178/14, Absatz 29), wird der Kindesmutter seitdem bescheinigt, daß sie ohne ein umfangreiches „Helfersystem“ nicht in der Lage ist, ihren müttlerischen Pflichten und den Herausforderungen des Lebens mit ihren Kindern angemessen nachzukommen.

Eine Betreuerin, Frau Dahlhelm, zeigte sich angenehm überrascht und erfreut, daß Frau Thomsen ihre Wohnung eigenverantwortlich einrichten kann. Das Helfersystem stellt die Kindesmutter nach bereits zum Ausdruck gebrachter Einschätzung des Kindesvaters regelmäßig fälschlich als halben 'Krüppel' dar.

Das Gericht selbst formulierte dazu am 01.12.2020 (Beschluß, Az.: 43 F 332/20):

„Im Übrigen bestehen erheblichen Bedenken des Gerichts an der Erziehungseignung der Kindesmutter. Sie hat die vier Kinder in der unbewohnbaren Häuslichkeit zurückgelassen und nur für sich eine Unterkunft besorgt.“

Es sind andere Verhalten, als die von ihren Helfern benannten, die ihre Erziehungsfähigkeit infragestellen.

Frau Thomsen hat in den letzten zwei Jahren mindestens sieben 'Partnerschaften' geführt. Ein 'Freund' hat sich dabei als im Jemen befindlicher UN-Mitarbeiter präsentiert, über einen kurzen Zeitraum ewige Liebe geschworen und letztendlich versucht, Frau Thomsen um 6 000 € zu erleichtern. Sie selbst hat den Schwindel bis dahin nicht bemerkt.

Ein nächster 'Freund' hat nach rund zwei Wochen Bekanntschaft ihr Bankkonto für einen verwirklichten Betrug verwandt, Frau Thomsen war plötzlich als Beschuldigte zur Vernehmung bei der Polizei geladen.

Eva Thomsen mangelt es an Menschenkenntnis und Kritikfähigkeit, sie ist aktuell nicht in der Lage, eine auf Dauer angelegte Partnerschaft zu führen. Häufig wechselnde Partner und damit ein ebenso häufiger Wechsel von Bezugspersonen wirkt sich erwiesenermaßen negativ auf die kindliche Entwicklung aus.

Die Eltern haben sich im Jahre 2003 kennengelernt. Zu diesem Zeitpunkt arbeitete Frau Thomsen in einem Haushaltswarengeschäft. Sie verfügte über ein regelmäßiges Einkommen, über das sie aber keine eigene Gewalt hatte. Ihr damaliger alkoholsüchtiger Ehemann hatte ihr 'angeboten', einen Großteil ihres Gehaltes mit Spekulationen zu vervielfältigen, von einer sicheren Sache war die Rede. Es blieben Frau Thomsen monatlich 80 € 'zur freien Verfügung'. Über rund zwei Jahre ist ihr dabei ein finanzieller Schaden von rund 50 000 DM entstanden.

Frau Thomsen hat nie einen ernsthaften Versuch unternommen, diese für sie wirtschaftlich extrem prekäre Situation zu beenden. Sofort nach Kenntnis hat der Kindesvater sich für die Rückgabe der EC-Karte vom ihrem Ehemann eingesetzt, dafür Sorge getragen, daß die Kindesmutter wieder über ihr komplettes Einkommen verfügen konnte. Der Verlust durch den Betrug besteht weiter, der damalige Ehemann hat das einbehaltene Einkommen trotz zahlreicher Beteuerungen niemals zurückgezahlt.

Die Kindesmutter ist, solange sie mit dem Kindesvater bekannt ist, nicht in der Lage, für eigene Wünsche und Belange einzustehen oder gar zu kämpfen und erst recht nicht für die der Kinder.

Damit fällt es dem Helfersystem leicht, sie zu manipulieren und seine Vorstellung einer 'geeigneten Kinderziehung' über Frau Thomsen zu realisieren. Die Verfahrensbeteiligten selbst haben immer wieder von der mangelnden Durchsetzungskraft der Kindesmutter berichtet, festgestellt, daß Frau Thomsen leicht manipulierbar ist.

Dem Kindesvater wurde stets vorgeworfen, die Leichtgläubigkeit und das 'fehlende Rückgrat' der Kindesmutter, beispielsweise im Rahmen der Kindererziehung ausgenutzt zu haben. Da die Erziehung Elternsache ist und der Kindesvater die Kinder hauptsächlich erzogen hat, ist darin kein Fehler zu sehen.

Daß das Helfersystem heuer dieselben 'Schwachstellen' nutzt, wird von diesem und den Verfahrensbeteiligten dahingegen durchaus billigend hingenommen.

„Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG erlaubt dem Staat nicht, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen oder seine Vorstellungen von einer geeigneten Kindererziehung an die Stelle der elterlichen Vorstellung zu setzen.“⁵

Die Kindesmutter orientiert sich bei der Erziehung ihrer Kinder nicht (mehr) an der eigenen Intuition als Mutter, sondern vollstreckt nur noch die an sie herangetragenen Wünsche ihres Helfersystems. Sie hat sich auch in der Vergangenheit nie an Entscheidungen beteiligt, die die Gesundheit der Kinder betrafen; der Kindesvater hat alleinverantwortlich für das Wohl der Kinder seit deren jeweiliger Geburt gesorgt.

Frau Thomsen führte während ihrer Arbeitszeit auf Hiddensee vor wenigen Jahren ein Telefonat mit dem Kindesvater, in dem sie mitteilte, sie hätte ein Portemonnaie mit 180 € darin gefunden. Auf dessen Frage, wo sie die Geldbörse auf Hiddensee abgeben könnte, antwortete sie, daß sie das Geld behalte, weil sie zu diesem Zeitpunkt nur über wenig Geld verfügte.

⁵ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/11/rk20141119_1bvr117814.html

Der Kindesvater teilte mit, daß er es für falsch hielt, das Geld zu behalten, es möglicherweise für das Bezahlen einer Unterkunft verwendet werden sollte. Die Kindesmutter entgegnete, daß, wenn jemand in 'ihrem' Laden 180 € verlieren könne, er wohl über genügend Geld verfüge.

Ein solches Vorgehen ist mit den Werten des Kindesvaters nicht vereinbar. Kinder sollten lernen, ihnen ist vorzuleben, daß Lüge und Betrug keine fairen und sinnvollen Mittel sind im menschlichen Miteinander.

Letztlich ist dem Kindesvater der Bruch der Eltern, wohl nicht zufällig zeitgleich mit der Installation des Helfersystems, nicht vorzuwerfen. Er war jederzeit darum bemüht, daß den Kindern beide Elternteile zur Verfügung standen. Seit Februar dieses Jahres reagiert die Kindesmutter nicht mehr auf Kontaktgesuche des Kindesvaters, zieht es vor, Nachrichten nicht zu beantworten und Telefonate umgehend zu beenden.

Im letzten längeren Schriftwechsel schrieb der Kindesvater, um Einvernehmen bemüht seiend:

„Bitte schreibe mir, ob Du einverstanden bist, wenn wir als Eltern den Zustand wie zuvor (vor dem 31.08.2020, dem Tag des Entzug des Sorgerechts Aufenthaltsbestimmung) wieder herzustellen versuchten. Ich schreibe gerade einen Antrag an das Bundesverfassungsgericht. Die Beschlüsse sind rechtswidrig, die Maßnahmen zum Schutz der Kinder ebenso.

Ich suche schon nach Wohnraum in NRW. [...] Deine Mutter wohnt in Wuppertal, Du hast geäußert, in deren letztem Lebensabschnitt in ihrer Nähe sein zu wollen.

Lasse uns getrennten Wohnraum nah beieinander finden, so daß die Kinder nach Belieben bei Dir oder mir sein und schlafen können – irgendwo in der Nähe zu Wuppertal.“

Die umgehende Antwort der Kindesmutter liest sich wie folgt:

„Es gibt nur deine Welt und keine andere in deinen Augen. Ich lasse mich nicht mehr benutzen und von dir lenken. Ich führe mein eigenes Leben und das geht nur wenn ich nicht in deiner Nähe bin. Du manipulierst die Menschen und hörst nicht auf bis du dein Ziel erreicht hast. Sicher habe ich nach Liebe gesucht weil ich sie nicht mehr bekommen habe. Und habe mich dadurch auch blenden lassen aber das jetzt alles rauszuholen ist echt das letzte. Das zeugt echt von schlechtem Charakter und Verzweiflung weil du sonst nicht weiterkommst. Ich führe ja auch nicht alle Fehler im Leben auf die du schon alle gemacht hast. Ne stimmt du bist ja frei davon. Ich werde auf keinen Fall jetzt nach NRW ziehen. Und schon gar nicht damit du wieder alles an dich reißen kannst und in die Nähe von dir.“

Aktuell schützt der Kindesvater seine Kinder zum dritten Mal vor der Fremdbestimmung durch das Jugendamt. Wenn, wie in diesem Fall, bisher keine Polizei, kein Staatsanwalt und kein Gericht den Verbrechen des Familiengerichts in Bergen unter Vorsitz von Richterinnen Lemcke-Breuel sowie des beteiligten Jugendamts Einhaltung gebietet, ist der Kindesvater ermächtigt, im Sinne von Art. 20 Abs. 4 GG Widerstand zu leisten, auch schon um die körperliche und geistige Gesundheit aller vier Kinder sicherzustellen und zu erhalten.

Jedes Abwarten wäre angesichts der bereits durch die Trennung und Fremdunterbringung, am 04.02.2021 durch den ASD dokumentierten, eingetretenen Verhaltensänderungen und Schäden unterlassene Hilfeleistung.

Es wird beantragt, den Beschluß des Amtsgerichts Stralsund, Zweigstelle Bergen auf Rügen, wegen Dringlichkeit und der Situation, daß sich die Beschwerde ausschließlich auf formaljuristische Fehler/Fragen bezieht, zu deren Klärung die Verfahrensbeteiligten nicht beitragen können, ohne Anhörung der Gegenseite aufzuheben und der psychologischen Gutachterin aufzugeben, dem Kindesvater eine Kopie der videographierten Interaktionsbeobachtungen auszuhändigen.


Frank Sonneborn